



Staatliche Grundschule Stützerbach

“Grundschule am Rennsteig”

Stützerbach, den 23.04.2021

Sehr geehrte Schülereltern,

mit dem neuen Gesetzentwurf nimmt der Bund grundlegende Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, die auch den Schulbereich betreffen und bundesweit unmittelbar Geltung erlangen. Auch unsere Schule muss sich auf diese neue Lage einstellen und ich möchte Sie darüber informieren.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen § 28b in das IfSG vor, der in Absatz 3 Regelungen für den Schulbereich enthält:

– Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet ab dem übernächsten Tag an allen allgemeinbildenden Schulen nur noch **Wechselunterricht, auch in der Primarstufe**, statt. Der Wechselunterricht sollte in der Regel im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen.

- Bei entsprechender Überschreitung des Schwellenwertes von **165, so ist die Lage derzeit im Ilmkreis seit mehreren Wochen**, ist die Durchführung von **Präsenzunterricht** grundsätzlich **untersagt**, **Abschlussklassen** sind davon **ausgenommen**, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden. Es findet die Phase „Rot“ gemäß § 42 KiJuSSp-VO Anwendung. **Abschlussklassen** sind auch die 4. Klassen an Grundschulen.

Bei entsprechender Überschreitung der Schwellenwerte **100 sowie 165** muss in beiden Fällen für die Klassenstufen 1 bis 4 eine **Notbetreuung** entsprechend den Vorgaben des § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, soweit nicht anders festgelegt einschließlich des Abs. 3, angeboten werden.

Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule nur erlaubt** für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests** nutzen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das gesamte Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird. Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung.

Zusammengefasst gilt ab dem 26.04.2021: Notbetreuung für die Klassen 1-3 mit Testpflicht
Wechselunterricht für die Klasse 4 mit Testpflicht.

Wir haben von 6:30Uhr bis 15:00Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie auch die Pressemitteilungen und die Homepage des Thüringer Bildungsministeriums sowie die Informationen auf unserer Schulhomepage.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der Grundschule Stützerbach und Marion Kunert

Staatliche Grundschule Stützerbach
Grundschule am Rennsteig

Gläsertalstraße 13
98964 Ilmenau

Telefon: 036784 50247
Telefax: 036784 569900
E-Mail: sk@gs-stuetzerbach.de
www.grundschule-stuetzerbach.de

Anmeldung Notbetreuung meines Kindes ab 26.04.2021

Ich benötige für mein Kind, _____ eine
(Name des Kindes und Klasse)

Notbetreuung

- Ja
- Nein

Es ist eine **neue** Arbeitgeberbescheinigung erforderlich **und** eine glaubhafte Begründung, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sichergestellt werden kann. Dies ist schriftlich vorzulegen.

(Die Voraussetzungen dazu finden Sie auf der Seite des Ministeriums.)

Ich bestätige, dass mein Kind an den 2 x wöchentlich angebotenen Selbsttests teilnimmt.

- Ja
- Nein

Sollten Sie der Testung nicht zustimmen, haben Sie **keinen Anspruch auf Notbetreuung**.

Wir bieten eine Öffnungszeit von täglich 8,5 Stunden, im Zeitraum 6:30 Uhr bis 15:00Uhr, an.

Für mein Kind benötige ich folgende Betreuungszeit von: _____ bis: _____

- Mein Kind geht an diesen Tagen allein nach Hause um:
 - wird abgeholt um:
 - fährt mit dem Bus um:

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Ort, Datum